

Praktikum

in den Studiengängen

Staats- und Sozialwissenschaften
Kulturwissenschaften

Zeiten

- Praktikumsdauer:
 - mind. 4 Wochen
 - Empfohlene Dauer 8 Wochen

- Zeitraum:
 - vorlesungsfreie Zeit
 - Vorziehen u.U. möglich
 - Prüfungszeiträume beachten!

Praktikumsplatz

- Eigenrecherche
- Praktikums katalog der Bundeswehr

Praktikumsplatz

Beispiele aus den letzten Jahren:

- **Zivil:**

Verwaltungsbehörde (Landratsamt/
Gemeinde), Internationale Organisation,
Stiftung, Botschaft, Schule, Sportverein,
Museum, Polizei, Pfarramt, Tafel, Lern-
Fair

- **Militärisch:**

BMVg, Kommando Heer, Amt für
Heeresentwicklung, LwAusbBtl S3 Abt.,
MilAttStab

- **Nur KUWI:**

Sprachreise (französisch/ arabisch)

- **Sonstige:**

Summer School

Praktikumsort

- 30 km um einen Betreuungstruppenteil mit amtlich unentgeltlicher Unterkunft

ODER

- 30 km um den polizeilich gemeldeten Wohnort

ODER

- im MVV

ODER

- Wohnort der Eltern oder anderen Verwandten

Personalbogen

Digital und vollständig ausfüllen (zweiseitig)!

Achtung Terminsache! Rückgabe des Personalbogens an das Prüfungs- und Praktikantenamt UniBw M!

- PERSONALBOGEN -
Für die Planung und Durchführung der praktischen Tätigkeit
im Studiengang Kulturwissenschaften und
Staats- und Sozialwissenschaften

- Sommermodul 8. Quartal Pflichtpraktikum B.A.
- Sommermodul 3. Quartal Pflichtpraktikum M.A.

1. Vorbemerkung

Der Personalbogen ist die Grundlage für den Abschluss des Praktikantenvertrages zwischen der UniBw München und der Praktikumsstelle sowie für die Einleitung der Kommandierung der Studierenden. Der Abschluss eines Praktikantenvertrages mit dem Ausbildungsbetrieb ist dem Prüfungs- und Praktikantenamt der UniBw M vorbehalten – jegliche Änderungen können nur auf schriftlichen Antrag über das Prüfungs- und Praktikantenamt vorgenommen werden. Das Formblatt bitte ausfüllen und **spätestens bis 30.04.** im Prüfungs- und Praktikantenamt Gebäude 101, beim jeweiligen Sachbearbeiter, abgeben.

2. Persönliche Daten

Dgrd.:		Familienstand:	
Name:		Stud.Jahr.:	
Vorname:		PK:	
Telefon:		Matrikelnr.:	
E-Mail:		TSK:	

3. Bestätigung der Ausbildungsstelle

Zeitraum von:	
Zeitraum bis:	
Betriebsferien:	
Zeitraum gesamt (Wochen):	

Wird das Praktikum durch
Betriebsferien unterbrochen, ist ggf. für
diesen Zeitraum umgehend Urlaub über
den Gruppenleiter zu beantragen!

Wird für die Zeit des Praktikums eine Konferenzbescheinigung bzw. Sabotageschutzbescheinigung benötigt? (Dies zwingend beim **Sicherheitsbeauftragten** der Einrichtung erfragen, sofern vorhanden.)

- nein ja und zwar eine Konferenzbescheinigung VS-VERTRAULICH
oder Konferenzbescheinigung GEHEIM
oder Konferenzbescheinigung STRENG GEHEIM
oder Sabotageschutzbescheinigung

Firma:	
Anschrift:	
Ansprechpartner:	
Telefon/E-Mail:	

Firmenstempel, Datum, Unterschrift

Erklärung Studierende/r über Form, Institution und Ort der praktischen Tätigkeit im Sommermodul

Datum	
-------	--

4. Bestätigung UniBw München

Die vom Praktikanten im Personalbogen aufgeführte Praktikumsstelle wird als Pflichtpraktikum <input type="checkbox"/> anerkannt <input type="checkbox"/> nicht anerkannt	Unterschrift Praktikumsbetreuer/in
---	------------------------------------

Die vom Praktikanten im Personalbogen aufgeführte Praktikumsstelle wird für die Durchführung des Pflichtpraktikums <input type="checkbox"/> anerkannt <input type="checkbox"/> nicht anerkannt	Unterschrift Praktikumsbeauftragte/r
---	--------------------------------------

Kenntnisnahme vom Praktikum	Unterschrift Gruppenleiter/in
-----------------------------	-------------------------------

Kenntnisnahme vom Praktikum. Der Vertrag wird ggf. in 3-facher Ausfertigung an das Unternehmen gesandt.	Unterschrift Prüfungsamt
--	--------------------------

5. Angaben des Studenten für den StudFB (Pers I) zur Erstellung der Kommandierung

Betreuungsgruppenteil (Vorschlag)

Einheit:	
Straße:	
PLZ/Ort:	
Dienststellennr.: (8-stellige Nummer)	
BW-Kennzahl:	
Ansprechpartner:	

Sollte die Praktikumsstelle noch im Bereich München und somit kein Betreuungsgruppenteil nötig sein, bitte „UniBw M“ als Betreuungsgruppenteil angeben. Kommandierung ist trotzdem notwendig!

Vermerk des Praktikanten (polizeilich gemeldet)

1. Wohnsitz:	
2. Wohnsitz:	

Entfernung des Praktikumsortes (in km)

Von der UniBwM:	
Vom polizeilich gemeldeten Wohnort:	
Vom geplanten Betreuungsgruppenteil:	

Bei Kommandierung zur Ausbildungsstelle und keiner Möglichkeit öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen, sind zur Abrechnung zahlungsbegründende Unterlagen vorzulegen.

Während des Praktikums benötige ich eine Truppenunterkunft JA NEIN

Datum Unterschrift des Praktikanten (Studierende/r)

Keine Annahme ohne Unterschrift!

der Bundeswehr
Universität München

Praktikantenvertrag

Es werden keine externen Verträge unterzeichnet!

PRAKTIKANTENVERTRAG

Zwischen dem Ausbildungsbetrieb:

«Firma»
«Straße»
«PLZ/Ort»

- im folgenden: Praktikumsgeber -

und

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, dieses vertreten durch die Universität der Bundeswehr München, 85777 Neuburg, vertreten durch die Präsidentin der Universität der Bundeswehr München

- im folgenden: Praktikumsnehmer -

wird hiermit folgender Praktikantenvertrag zur praktischen Ausbildung der/des

«Dienstgr.» «Name» «Vorname» «Geburtsdatum»

Fakultät für «Fachrichtung»
Universität/FH-Studiengang «Fachrichtung»

- im folgenden: Praktikantin/Praktikant -

abgeschlossen:

§ 1 Dauer des Praktikums

- (1) Die Dauer des Praktikums beträgt «Wochen» Wochen.
Der Praktikumsgeber verpflichtet sich, die PraktikantIn/Praktikanten während der Dauer des Praktikums vom «von» bis «bis» zur Vermittlung von Erfahrungen und Kenntnissen im Betrieb einzusetzen. Ein Einsatz außerhalb der Betriebszeiten des Praktikumsgebers erfolgt grundsätzlich nicht.
- (2) Die sachliche und zeitliche Gliederung des Praktikums ergibt sich aus den betrieblichen Vorgaben des Praktikumsgebers.
- (3) Durch diesen Praktikantenvertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet.

§ 2 Pflichten des Praktikumsgebers

Der Praktikumsgeber verpflichtet sich des Weiteren,

- (1) die PraktikantIn/Praktikanten ihrer/seiner Studienrichtung entsprechend anzustellen und die ihr/ihren Fachgebiet betreffenden praktischen Fertigkeiten und Kenntnisse sowie Fähigkeiten und Erfahrungen zu vermitteln, soweit dies im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten liegt;
- (2) ihr/ihm kostenlos erforderliche betriebliche Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen;
- (3) gegebenenfalls die PraktikantIn/Praktikanten in einer bestehenden Betriebsarbeitsgemeinschaft mit einzubeziehen;
- (4) die Führung des Praktikantenbuches zu überwachen und die Wochenberichte durch Unterschrift und Firmenstempel zu bestätigen;
- (5) der PraktikantIn/Praktikanten nach Beendigung des Praktikums ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen, das auch Art und Dauer der Ausbildungs-schritte sowie Fertigkeit (z.B. Krankheit, Urlaub, Betriebsunfälle o.ä.) angibt.

§ 3 Pflichten der PraktikantIn/Praktikanten

Die PraktikantIn/Praktikant ist verpflichtet,

- (1) den Ausbildungsplan einzuhalten und alle ihr/ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen;
- (2) die ihr/ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen und die gegebenen Weisungen zu befolgen, soweit dies mit seinen Dienstpflichten vereinbar ist;
- (3) die Betriebsordnung, die Weisungsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe sorgsam zu behandeln;
- (4) die Interessen des Praktikumsgebers zu wahren und über Betriebsvorgänge – auch nach Beendigung des Praktikums – Stillschweigen zu bewahren;
- (5) bei Ferienreisen, beispielsweise wegen Erkrankung oder aufgrund von Ausbildungs-maßnahmen oder der Teilnahme an Prüfungen im Rahmen des Studiums beim Praktikumsnehmer (diese ist der PraktikantIn/Praktikanten auch während des Praktikums durch den Praktikumsgeber zu ermöglichen, vgl. § 7), den Praktikumsgeber sowie seinen unmittelbaren Dienstvorgesetzten unter Angabe des Grundes unverzüglich zu benachrichtigen, und bei Erkrankung vor Ablauf des dritten Kalendertages eine truppenärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen;
- (6) alle Pflichten, wie sie auch eine nicht der Bundeswehr angehörende PraktikantIn/Praktikant hat, zu beachten, soweit sich daraus keine Kollisionen mit dienstlichen Pflichten ergeben;
- (7) die tägliche Einsatzzeit einzuhalten. Sie richtet sich nach den betrieblichen Vorgaben, darf jedoch 41 Stunden / Woche nicht überschreiten.

Der Praktikumsnehmer weist die PraktikantIn/Praktikanten auf ihre/seine Pflichten hin und hält sie/ihnen zu deren Erfüllung an.

§ 4 Haftung

Die Haftung der PraktikantIn/Praktikanten und des Praktikumsnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 5 Versorgung und Heilbehandlung

Während der Kommandierung zum Praktikum besteht Versorgungsschutz im Rahmen der §§ 80, 81 Sozialversicherungs-gesetz (SVG). Bei Krankheit erhält die PraktikantIn/Praktikant unentgeltlich truppenärztliche Versorgung nach § 66a Bundesbesoldungs-gesetz (BBesG).

§ 6 Kündigung des Vertrages / Vertragsende

Der Praktikantenvertrag ist nur außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündbar, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Ein wichtiger Grund ist seitens des Praktikumsnehmers auch gegeben, wenn dienstliche Belange die Kündigung des Vertrages gebieten. Die Kündigung hat schriftlich unter Angabe der Kündigungsgründe zu erfolgen.

Das Praktikum endet mit Ablauf des in § 1 Abs. 1 genannten Zeitraumes, ohne dass es einer besonderen Erklärung bedarf.

§ 7 Besondere Vereinbarungen

Die PraktikantIn/Praktikant bleibt auch während ihres/seines Praktikums Angehörige(r) der Bundeswehr und untersteht truppenärztlichen den jeweiligen Disziplinarvorschriften ihres/seinen Dienst (Praktikum) leistet sie/er im Ausbildungsbetrieb. Facultis untersteht sie/er der AusbilderIn bzw. BetreuerIn/ dem Ausbilder bzw. Betreuer, dem sie/er durch den Praktikumsgeber zugewiesen ist. Über pflichtveringertes Handeln ist die/der zuständige Disziplinarvorsetzte zu unterrichten. Eine eventuelle Beurlaubung der PraktikantIn/Praktikanten zur Wahrnehmung dringender persönlicher oder dienstlicher Angelegenheiten erfolgt im Einvernehmen mit dem Praktikumsgeber, wobei der PraktikantIn/Praktikanten die Teilnahme an Prüfungen im Rahmen des Studiums beim Praktikumsnehmer zu ermöglichen ist (§ 3 Abs. 5).

§ 8 Vergütung

Soldatinnen und Soldaten, die an der Universität der Bundeswehr München studieren und außerhalb der Bundeswehr ein Praktikum unter Wahrung ihrer Besoldung ableisten, fallen auch für die Zeit des Praktikums unter die Bestimmungen des Bundesbesoldungs-gesetzes (BBesG). Gewähr der jeweiligen Ausbildungszeit der PraktikantIn/Praktikanten eine Vergütung, ist dies grundsätzlich auf die Besoldung anzurechnen (§ 9 a BBesG). Ausnahmeweise nicht angerechnet werden in der Regel einmalige Einkünfte, die im Kalenderjahr den Betrag eines Anfangsgrundlohns der jeweiligen Besoldungsgruppe der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers nicht übersteigen.

Zur genauen Feststellung der besoldungsrechtlichen Auswirkung auf die PraktikantIn/Praktikanten hat der Praktikumsgeber dem Praktikumsnehmer alle während des Praktikums an die PraktikantIn/Praktikanten geleisteten Zahlungen schriftlich mitzuteilen.

Der Praktikumsgeber erhält von dem Praktikumsnehmer keine finanziellen Leistungen für die Bereitstellung der Praktikumsplätze sowie die Durchführung des Praktikums.

§ 9 Gültige Einigung

Bei allen aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gültige Einigung durch die Vertragsparteien zu versuchen. Hierbei werden grundsätzlich keine Schiedsstellen eingeschaltet, außer wenn im Streitfall ausnahmeweise beide Parteien einvernehmlich ihr Einverständnis hierzu und ihre Bereitschaft erklären, sich einem Schiedspruch zu unterwerfen.

§ 10 Nebenabreden, Vertragsänderungen

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein, so betrifft dies nicht den Vertrag als Ganzes. In einem solchen Fall ist der Vertrag seinem Sinn und Zweck entsprechend auszulegen, wobei zu berücksichtigen ist, was die Parteien gewollt hätten, wenn ihnen die Ungültigkeit einer Vertragsbestimmung bekannt gewesen wäre.

Ort, Datum
Praktikumsgeber

Neuburg, 7. Juni 2019

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, dieses vertreten durch die Universität der Bundeswehr München, vertreten durch die Präsidentin der Universität der Bundeswehr München

Im Auftrag

(Unterschrift / Stempel)

Helland, Regierungsrat
Leiter Prüfungs- und Praktikantenamt

Anlagen:
Praktikumsgeber 1x
PraktikantIn/Praktikant 1x
Praktikantenamt 1x

Anlage zum Praktikantenvertrag

Nur bei zivilen Praktika!

.....
Vorname:

.....
Name:

.....
Matrikelnummer:

Anlage zum Praktikumsvertrag

Hiermit erkläre ich, dass ich von den nachfolgenden Regelungen aus dem Praktikantenvertrag, der zwischen dem Praktikumsnehmer und dem Praktikumsgeber geschlossen wird, Kenntnis genommen habe und damit einverstanden bin. Insbesondere verpflichte ich mich dazu, die unten aufgeführten und festgelegten Pflichten zu erfüllen.

zu § 3 Pflichten der Praktikantin/des Praktikanten

Die Praktikantin/der Praktikant ist verpflichtet,

- (1) den Ausbildungsplan einzuhalten und alle ihr/ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen;
- (2) die ihr/ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen und die gegebenen Weisungen zu befolgen, soweit dies mit seinen Dienstpflichten vereinbar ist;
- (3) die Betriebsordnung, die Werkstattordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe sorgsam zu behandeln;
- (4) die Interessen des Praktikumsgebers zu wahren und über Betriebsvorgänge – auch nach Beendigung des Praktikums – Stillschweigen zu bewahren;
- (5) bei Fernbleiben, beispielsweise wegen Erkrankung oder aufgrund von Ausbildungsmaßnahmen oder der Teilnahme an Prüfungen im Rahmen des Studiums an der Universität (diese ist der Praktikantin/dem Praktikanten auch während des Praktikums durch den Praktikumsgeber zu ermöglichen, vgl. § 7), den Praktikumsgeber sowie seinen unmittelbaren Dienstvorgesetzten unter Angaben des Grundes unverzüglich zu benachrichtigen, und bei Erkrankung vor Ablauf des dritten Kalendertages eine truppenärztliche/ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen;
- (6) alle Pflichten, wie sie auch ein/e nicht der Bundeswehr angehörende/r Praktikantin/Praktikant hat, zu beachten, soweit sich daraus keine Kollisionen mit dienstlichen Pflichten ergeben;
- (7) die tägliche Einsatzzeit einzuhalten. Sie richtet sich nach den betrieblichen Vorgaben, darf jedoch 41 Stunden / Woche nicht überschreiten.

zu § 7 Besondere Vereinbarungen

Die Praktikantin/der Praktikant bleibt auch während ihres/seines Praktikums Angehörige/Angehöriger der Bundeswehr und untersteht truppendienstlich den jeweiligen Disziplinarvorgesetzten. Ihren/seinen Dienst (Praktikum) leistet sie/er beim Praktikumsgeber. Fachlich untersteht sie/er der Ausbilderin bzw. Betreuerin/dem Ausbilder bzw. Betreuer, dem sie/er durch den Praktikumsgeber zugeteilt ist. Eine eventuelle Beurlaubung der Praktikantin/des Praktikanten zur Wahrnehmung dringender persönlicher oder dienstlicher Angelegenheiten erfolgt im Einvernehmen mit dem Praktikumsgeber, wobei der Praktikantin/dem Praktikanten die Teilnahme an Prüfungen im Rahmen des Studiums an der Universität zu ermöglichen ist (§ 3 Abs. 5).

zu § 8 Vergütung

Soldatinnen und Soldaten, die an der Universität der Bundeswehr München studieren und außerhalb der Bundeswehr ein Praktikum unter Weitergewährung ihrer Besoldung ableisten, fallen auch für die Zeit des Praktikums unter die Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG). Gewährt der jeweilige Ausbildungsbetrieb der Praktikantin/dem Praktikanten eine Vergütung, ist diese grundsätzlich auf die Besoldung anzurechnen (§ 9 a BBesG). Ausnahmsweise nicht angerechnet werden in der Regel einmalige Einkünfte, die im Kalenderjahr den Betrag eines Anfangsgrundgehalts der jeweiligen Besoldungsgruppe der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers nicht überschreiten (vgl. Ziffer 304 – 306 der zentralen Dienstvorschrift A-1451/4 mit weiteren Regelungen).

Zur genauen Feststellung der besoldungsrechtlichen Auswirkungen auf die Praktikantin/den Praktikanten teilt der Praktikumsgeber dem Praktikumsnehmer alle während des Praktikums an die Praktikantin/den Praktikanten geleistete Zahlungen schriftlich mit.

Unabhängig davon hat die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger dem Bundesverwaltungsamt (BVA) direkt den Zeitraum sowie die Höhe der Einkünfte mitzuteilen (siehe Ziffer 403 der zentralen Dienstvorschrift A-1451/4). Die Besoldung zahlende Stelle (BVA) führt die Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung aus.

Praktikantin/Praktikant

.....
Ort, Datum, Unterschrift

Praktikantenvertrag

- in 3-facher Ausfertigung an Unternehmen
(1x Unternehmen, 1 x Prüfungsamt, 1 x Student)
- ggf. Anlage zum Praktikantenvertrag
- Infoschreiben
- Sie bekommen Ihre Version des Vertrags per
Hauspost zugestellt

Kommandierung

- Bis zur Frist (30.04.2025):
 - Weitergabe d. Personalbogens durch Prüfungsamt an S1, nur bei INLAND
- Nach der Frist (01.05.2025):
 - Weitergabe d. Personalbogens durch Studierende
- Bei Auslandspraktika:
 - Weitergabe der Unterlagen durch Studierende

Fristen

Eingang des Personalbogens bei
der/dem Praktikumsbeauftragten:

15. April 2025

Eingang des Personalbogens beim
Prüfungs- und Praktikantenamt:

30. April 2025

Praktikumsbericht bei Praktikumsbetreuer:

30. September 2025

Alle Praktikumsunterlagen und digital
ausgefüllter Teilnahmechein bei
Praktikumsbeauftragten
(Inland/Ausland beachten!):

12. Oktober 2025

Ansprechpartner

Ansprechpartner	Rolle	Bereich
Frau Prof. Dr. Buchenrieder Herr Prof. Dr. Dányi	Praktikumsbeauftragte, Inland Praktikumsbeauftragter, Ausland	Inhaltliche Fragen, Genehmigung, Anerkennung
Frau Heiden (SOWI) Frau Schulze (KUWI)	Sachbearbeiterin, Prüfungs- und Praktikantenamt	Personalbogen, Praktikantenvertrag, Eintragung des TNS
Herr Maj Birkhoff Herr Hptm Wattaul	Gruppenleiter	Kenntnisnahme, Betreuungstruppenteil

Wichtige Informationen

- Verträge werden **ausschließlich** vom Prüfungs- und Praktikantenamt unterzeichnet.
- Verpflichtungserklärung, Geheimhaltungserklärung, etc. können **nach Rücksprache** mit dem Prüfungs- und Praktikantenamt von Studierenden unterzeichnet werden.
- Bei Unklarheiten **rechtzeitig** bei den jeweiligen Ansprechpartnern melden!
- **Frühzeitig** mit der Suche beginnen!
- Gleichzeitig mehrere Bewerbungen versenden!

Praktikum im Ausland

- Antrag auf Genehmigung eines Auslandsaufenthaltes
- ggf. englischer Vertrag (zivile Einrichtungen)



<https://www.unibw.de/internationales/outgoing/vorbereitung>

SO KLAPPT DER AUSLANDSAUFENTHALT

Teilnahmeschein

Fakultät Staats- und
Sozialwissenschaften
Praktikumsbeauftragte/r



Teilnahmebestätigung am Modul Pflichtpraktikum / Summer School - Meldung an das Prüfungsamt -

Name	E-Mail
Vorname	Fakultät
Matrikelnummer	Jahrgang

hat das Pflichtpraktikum

KUWI

- 4028 Sommermodul 8. Quartal, Pflichtpraktikum (Bachelor)
- 5109 Sommermodul 3. Quartal, Pflichtpraktikum (Master) **erfolgreich** absolviert.

SOWI

- 3884 Sommermodul 8. Quartal, Pflichtpraktikum (Bachelor)
- 4002 Sommermodul 3. Quartal, Pflichtpraktikum (Master) **erfolgreich** absolviert.

Folgende Unterlagen wurden vollständig eingereicht:

1. Teilnahmebestätigung
2. Deckblatt
3. Praktikumszeugnis
4. Praktikumsbericht

Die Modulleistung wurde erbracht als (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Praktikum (Inland) Praktikumsstelle:
- Praktikum (Ausland)

Für die erbrachte Leistung werden 9 ECTS gutgeschrieben.

Bestätigung der Praktikumsbeauftragten

Für die Inlandspraktika:
Frau Prof. Dr. Gertrud Buchenrieder

Für die Auslandspraktika:
Frau Prof. Dr. Johara Berriane (KUWI)
Herr Prof. Dr. Endre Dányi (SOWI)



Teilnahmeschein

- Abgabe ausschließlich digital bei Praktikumsbeauftragten
- Ohne TNS erfolgt keine Eintragung der ECTS in HISinOne!
- Eintragung erfolgt ausschließlich über das Prüfungsamt.

Fragen ?